

Regularien und Grundsätze für die Teilnahme am Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe

1. Die Teilnahme am Sportunterricht ist für Schülerinnen und Schüler verpflichtend; Ausnahmen sind im Einzelfall mit der Fachlehrkraft abzusprechen.
2. Schülerinnen und Schüler, die am Tage des Unterrichts eine Entschuldigung für die Teilnahme am Sportunterricht vorweisen, müssen während der Sportstunden anwesend sein. Sie werden zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen oder erbringen eine andere Ersatzleistung. Hierzu kann auch (z. B. beim Schwimmen) der Unterricht in einer anderen Lerngruppe/ einem anderen Fach gehören.
3. Um den Sportunterricht nicht zu stören oder zu behindern, soll die Sportkleidung nicht aufreizend sein. Vielmehr ist das Tragen von passender, funktioneller und angemessener Sportkleidung verpflichtend. Dazu gehören ein T-Shirt (mit Arm, nicht schulterfrei o.ä.) oder ein langärmeliges Sportoberteil, eine Sporthose (keine „Hotpants“), bei Bedarf warme Kleidung zum Überziehen für den Sportunterricht außerhalb der Halle. Die Sporthallen dürfen nur mit Hallenturnschuhen mit heller Sohle betreten werden (vgl. Nr. 2). Im Schwimmunterricht ist angemessene Schwimmbekleidung zu tragen, z.B. ein Badeanzug oder ein Burkini statt Bikini. Unterwäsche darf grundsätzlich nicht unter der Schwimmkleidung getragen werden.
4. Schülerinnen sollen am Sportunterricht grundsätzlich auch während der Menstruation teilnehmen, also in jedem Falle Sportkleidung mitbringen.
5. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht sowie Nicht-Einhalten der Regeln unter Nr. 2 und 4 wird als Leistungsverweigerung gewertet; das bedeutet die Note „ungenügend“ (6).
6. Für die Schülerinnen und Schüler besteht eine Bringschuld für Entschuldigungen. Die Zeit dafür beträgt im Regelfall eine Woche.
7. Schülerinnen und Schüler, die ein langfristiges Attest vorlegen (länger als vier Wochen), werden auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten von der Schulleitung vom Sportunterricht befreit und in diesen Stunden anderweitig eingesetzt (z. B. Teilnahme am Unterricht in einer anderen Klasse).
8. Die Kosten des Attests (oder einer gutachterlichen Äußerung) tragen die Erziehungsberechtigten.
9. Treffpunkt für Sportgruppen in der Großsporthalle Empelde ist der Bereich vor der alten Cafeteria. Dieser Bereich ist erst nach dem Vorgang (also nicht während der Pause!) aufgesucht werden. Für Kurse in der kleinen und in der neuen Halle/Empelde ist der Treffpunkt im Bereich Küchen/kleine Halle. In Ronnenberg treffen sich die Sportgruppen in der Pausenhalle bzw. vor dem Turnhallen-Eingang.
10. In der Halle suchen alle Schülerinnen und Schüler sofort die ihnen zugewiesenen Umkleieräume auf. Finden sie vor Verschmutzungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten vor, teilen sie das umgehend und unaufgefordert ihrer Lehrkraft mit (vgl. Nr. 15).
11. Wertsachen dürfen grundsätzlich nicht im Umkleieraum verbleiben; die Aufbewahrung regelt die Lehrkraft; für die neue Halle/Empelde können (wenn die Halle/die Umkleieräume abgeschlossen sind) andere Regeln gelten.
12. Während des Unterrichts haben sich alle Schülerinnen und Schüler in ihrem Hallenteil / auf ihrem Platzabschnitt aufzuhalten. Ausnahmen davon kann nur die Lehrkraft der Gruppe zulassen. Für den gesamten Umkleidebereich in der Großsporthalle gilt während des Unterrichts absolutes Zutrittsverbot. (Ausnahme: die Lehrkraft geht selbst mit und hat für Aufsicht über den Rest der Gruppe gesorgt.) Für die kleine und die neue Halle werden hierzu entsprechende Regelungen mit der Lerngruppe getroffen.
13. Den Anweisungen der Lehrkräfte bezüglich der Sicherheitsbestimmungen ist unbedingt Folge zu leisten. Hierzu gehören das Verbot des Tragens von Uhren, Ketten, Ringen (Finger-, Ohr-, Piercing), Kauen von Gegenständen aller Art sowie der Aufenthalt in den Geräteraum. In Absprache mit der Lehrkraft ist das Mitbringen von Trinkflaschen gestattet (Lagerung im Eingang des Geräteraums, nicht in der Halle!).
14. Wann die Lerngruppe am Unterrichtende in ihre Umkleieräume und später aus der Halle entlassen wird, regelt die Lehrkraft. Sie muss auch dafür sorgen, dass anderer Unterricht nicht gestört wird. Insbesondere in der neuen Halle/Empelde gilt: Wir warten im Vorraum, bis die Lehrkraft die Halle aufschließt.
15. Werden Beschädigungen oder Verunreinigungen festgestellt, gilt als Verursacher diejenige Lerngruppe, die die entsprechenden Räumlichkeiten vor dieser Feststellung genutzt hat (vgl. Nr. 10).
16. Zu Beginn jedes Kurses/Schuljahres bestätigen die Beteiligten sowie deren Erziehungsberechtigte(n) mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme dieser Regelungen. Sie sind für Schülerinnen und Schüler genauso wie für die Lehrerinnen und Lehrer, die für deren Einhaltung sorgen müssen, verpflichtend. Die Einhaltung soll das schulische Miteinander erleichtern und hilft vor allem in vieler Hinsicht Missverständnisse zu vermeiden.
17. Für das Sportkursangebot können Kosten entstehen, z.B. für Exkursionen zu außerschulischen Lernorten, besondere Ausrüstung wie Fußballschuhe für den Rasenplatz, Badmintonschläger, Meldegebühren für Sportwettbewerbe, etc.
18. Schülerinnen und Schüler, die ein langfristiges Attest vorlegen, müssen einen Ersatzkurs belegen (vgl. Rahmenrichtlinien Sport in der gymnasialen Oberstufe)
19. „Die über einen Monat hinausgehende Befreiung vom Sportunterricht spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen Attestes oder einer gutachterlichen Äußerung verlangen. Die Kosten des Attests oder der gutachterlichen Äußerung tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler.“¹
20. Die Bewertung im Fach Sport setzt sich aus praktischen und theoretischen Anteilen (letztere betragen 20-30 % der Endnote) zusammen, die in der Kursankündigung ausgewiesen sind.(vgl. Rahmenrichtlinien Sport in der gymnasialen Oberstufe).

Mit der Abgabe von Wahlbogen und dieser Regularien bestätigen die Beteiligten die Kenntnisnahme dieser Regelungen. Sie sind für Schülerinnen und Schüler genauso verbindlich, wie für die Lehrkräfte, die für ihre Einhaltung sorgen müssen. Die Einhaltung soll das schulische Miteinander erleichtern und hilft in vieler Hinsicht Missverständnisse zu vermeiden.

A. Bolte
Fachbereichsleitung Sport/Ganztag

Ort, Datum, Unterschrift Schüler/Schülerin